



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

Nummer 08

Mittwoch 24. Februar

2021

Inhaltsverzeichnis:

BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlskron für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlskron für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.049.100 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 154.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 179.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-

schüler auf die zum Schulverband gehörenden Gemeinden Karlskron und Weichering umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 50 Verbandsschüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.598 € festgesetzt.

4. Von der Gemeinde Karlskron wird eine Investitionsumlage in Höhe von 14.500 € zur Finanzierung des Eigenanteils an den Kosten für den Glasfaseranschluss des Schulgebäudes erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-

satzung in den Amtsräumen der Gemeinde Karlskron öffentlich aufliegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Karlskron, den 03.02.2021

Schulverband Karlskron
Kumpf
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Generalentwässerungsplan für die Einleitung von Regenwasser aus dem Stadtgebiet Neuburg a. d. Donau in verschiedene Vorfluter

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet in verschiedene Vorfluter. Die derzeitige Genehmigung ist bis 31.12.2024 befristet.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 03.03.2021 bis 06.04.2021 in der Stadt Neuburg an der Donau, Amtsgebäude Harmonie, Zimmer Nr. 202, 2. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (20.04.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Amtsgebäude Harmonie, Amalienstraße A 54, Zimmer Nr. 202, 2. OG, 86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg an der Donau, Zimmer Nr. 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist nicht mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Neuburg an der Donau, 17.02.2021

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister